

Erster Teil

**Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen
und Übertretungen im allgemeinen**

Erster Abschnitt

Strafen**Todesstrafe**

§ 13

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Anm.: Das Ges. über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151), das auch Vollstreckung der Todesstrafe durch Erhängen vorsah, ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Zuchthausstrafe

§ 14

(1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

(3) Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Vollzug der Zuchthausstrafe

§ 15

(1) Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

(2) Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde